Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 4

Artikel: Die Invalidenversicherung (IV) von Frauenseite aus gesehen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845222

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Invalidenversicherung (IV) von Frauenseite aus gesehen

(BSF) Obwohl wir eine gut ausgebildete Invalidenfürsorge haben, ist der Ruf nach einer eigentlichen Invalidenversicherung, welche dieses grosse Risiko im menschlichen Leben decken soll, immer lauter geworden. Art. 34 quater der Bundesverfassung, auf Grund dessen im Jahre 1948 die AHV geschaffen wurde, gibt dem Bunde die Möglichkeit, auch die Invalidenversicherung einzuführen. Die Arbeit wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung sorgfältig vorbereitet und vom Herbst 1955 bis November 1956 von einer eidgenössischen Expertenkommission in vielen Sitzungen weitergeführt. Die Arbeit dieser Expertenkommission, welcher 6 Frauen angehörten, liegt nun in Form eines Berichtes vor, der den Kantonen, den grossen Wirtschaftsverbänden und weitern interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt wurde.

Was stellt dieser Bericht für die kommende Versicherung in Aussicht?

Die IV soll in enger Anlehnung an die AHV ausgebildet werden und ebenfalls auf einem allgemeinen *Obligatorium* beruhen. Damit wird eine eigentliche *Sozialversicherung* geschaffen, in welcher es, wie in der AHV, nicht nur auf die eigenen Einzahlungen ankommt, sondern bei der auch die öffentliche Hand Beiträge leistet und die Bessergestellten für die Unbemittelten einstehen. Wichtig ist ferner, dass *körperliche und geistige Invalidität als Folge einer Krankheit, eines Unfalles oder eines Geburts*gebrechens von der IV umfasst werden sollen. — Der freiwillige Beitritt der Auslandschweizer zur AHV erstreckt sich auch auf die IV.

Die Art der *Beitragserhebung* ist der AHV angepasst; die Beiträge sollen als Zuschlag zu den AHV-Beiträgen bezahlt werden. Die Unselbständigerwerbenden, also auch die Frauen in irgend einer Anstellung, werden nach dem Projekt künftig statt 2 % 2,2 % zu bezahlen haben, die Selbständigerwerbenden 4,4 bis 2,2 %, je nachdem sie ein Einkommen von Fr. 7 200.— erreichen oder nicht. — Die nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen sind auch in der IV von der Beitragsleistung befreit.

Während als *Leistungen* bei der AHV einzig Renten in Frage kommen, sollen die Leistungen der IV ihrem Sinne entsprechend aus Massnahmen zur Wiedereingliederung und erst dann aus Renten bestehen, wenn eine bleibende Invalidität vorliegt.

Die *Eingliederungsmassnahmen* haben den Zweck, die Erwerbsfähigkeit herzustellen, wiederherzustellen oder zu verbessern bezw. zu erhalten, wenn ihr Verlust mit Sicherheit droht. Hiezu gehören medizinische Massnahmen, soweit sie zur beruflichen Wiedereingliederung nötig sind, sowie Gewährung von Hilfsmitteln (Prothesen etc.). Weiter soll durch Berufsberatung und Arbeitsvermittlung geholfen werden. Die öffentlichen Berufsberatungsstellen nehmen sich der leichtinvaliden Jugendlichen

an; die Arbeitsämter befassen sich mit den leichtinvaliden Erwachsenen; für Schwerinvalide werden sogenannte Regionalstellen mit speziell geschultem Personal geschaffen. Erstmalige berufliche Ausbildung oder Umschulung ergänzen die Eingliederungsmassnahmen. — Diese Möglichkeiten stehen gleicherweise wie andern Invaliden auch den Hausfrauen offen, denn ihre Arbeitsfähigkeit wird der Erwerbsfähigkeit der andern gleichgestellt. — Während der Dauer der Eingliederung werden Taggelder ausbezahlt, die sich nach der Erwerbsersatzordnung richten.

Für die Frau als Mutter ist es natürlich eine grosse Beruhigung zu wissen, dass auch die Invalidität infolge von *Geburtsgebrechen* einbezogen wird. Wenn es auch nach wie vor Sache der Eltern ist, für ihre geistig oder körperlich gebrechlichen Kinder aufzukommen, so kann doch durch medizinische Massnahmen (z. B. Operation), durch Sonderschulung etc. vieles getan werden, um einer spätern Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen. Auch die Ausbildung von blinden, taubstummen, geistesschwachen Kindern in besondern Heimen und Anstalten gehört hieher.

Neben diesen Massnahmen individueller Art treten solche allgemeiner Art wie Unterstützung von Eingliederungsstätten, von Selbsthilfeorganisationen, von Fürsorgeinstitutionen für Invalide, von Kursen zur Ausbildung von Fachpersonal etc.

Kommen Eingliederungsmassnahmen nicht in Frage oder haben sie nicht den erhofften Erfolg oder erreicht ein geburtsgebrechliches Kind das 20. Altersjahr, so werden *Renten* ausbezahlt und zwar Vollrenten bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 2/3, Halbrenten bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 1/2. Für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit wird der Erwerb, den der Invalide ohne Eintritt der Invalidität hätte erzielen können, mit dem Erwerb verglichen, den er nun in Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit noch erzielen kann. Bei der Hausfrau wird wiederum auf die Arbeitsfähigkeit abgestellt, so dass auch sie die Rente erhalten kann. Das ist sehr wichtig, denn eine Invalidität der Hausfrau von 1/2 — 2/3 bedeutet für die Familie ganz bedeutende Mehrkosten. In der Regel wird diese Rente allerdings der Minimalrente entsprechen.

Neben die eigentlichen Invalidenrenten treten die *Zusatzrenten,* welche Frau und Kinder eines Invaliden erhalten sollen. Diese Zusatzrenten entsprechen den Witwen- und Waisenrenten in der AHV, wie überhaupt die IV im ganzen dem System der AHV angepasst ist. Es ist deshalb zu bedauern, dass einzig die geschiedene Frau eines Invaliden leer ausgehen und nicht entsprechend der geschiedenen Frau in der AHV ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzrente erhalten soll.

Sind Mann und Frau beide invalid, wie dies z. B. bei Automobilunfällen nicht selten vorkommt, so erhalten sie eine Ehepaarinvalidenrente, ebenso wenn der Ehemann invalid ist und die Frau mindestens 60 Jahre alt ist.

Die Anpassung an die AHV kommt vor allem auch bei der Höhe der Renten zum Ausdruck, damit bei Erreichung der Altersgrenze kein Absinken erfolgt. Ebenso entsprechen die Zusatzrenten hinsichtlich der Höhe den Witwen- und Waisenrenten.

Als Ergänzung zu den Renten sind *Hilflosenentschädigungen* vorgesehen, allerdings nicht als gesetzlicher Anspruch, sondern als Leistungen aus bestimmten Mitteln, welche durch spezialisierte Fürsorgeinstitutionen ausgerichtet werden.

Auch die *Organisation der IV* ist wichtig. Die mehr formalen Angelegenheiten sollen durch die Ausgleichskassen der AHV unter Beizug der privaten Organisationen der Invalidenhilfe erledigt werden. Daneben werden IV-Kommissionen bestellt, voraussichtlich je eine pro Kanton. Sie werden sich mit der Invaliditätsbemessung und der Anordnung von Eingliederungsmassnahmen sowie mit der Revision von Renten befassen. Die Zusammensetzung ist wie folgt vorgesehen: ein Arzt, ein Fachmann der Eingliederung, ein Fachmann für Fragen des Arbeitsmarktes und der Berufsbildung, ein Jurist und ein Fürsorger. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss weiblichen Geschlechts sein. Auch den früher erwähnten Regionalstellen soll wenn möglich eine Berufsberaterin/Arbeitsvermittlerin angehören. Die Frauen werden also in der IV weitgehend mitarbeiten können, abgesehen davon, dass mit den privaten Fürsorgeinstitutionen, in welchen die Frauen ja stark vertreten sind, weiterhin als Ergänzung zur IV sehr gerechnet wird.

Die IV wird in der geplanten Form lange nicht alle Wünsche erfüllen; sie bedeutet aber einen wichtigen Anfang, der ausbaufähig ist. Den Interessen der Frauen ist Rechnung getragen. Es ist deshalb zu hoffen, dass sich die Frauen auch dafür interessieren und sich für das Zustandekommen dieses wichtigen Sozialwerkes einsetzen.

CHRONIK Schweiz

Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau

Diese am 15. November 1957 gegründete Arbeitsgemeinschaft hat sich unverzüglich an die Arbeit gemacht. In mehreren Sitzungen von Vorstand und Kommissionen wurde ein Arbeitsplan aufgestellt für die Organisation von Referentinnenkursen und Pressedienst und für die Herausgabe eines Referentinnenführers. Dieser Führer gibt sehr genaue Auskünfte über alle Fragen, die sich aus den Vorschlägen des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ergeben. Da sich National- und Ständerat im Prinzip für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ausgesprochen haben, ist es unserer Meinung nach